

Az.: 6 A 45/23.A
4 K 475/19.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des
2. der
3. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 3 vertreten durch die Eltern
die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

4. des
5. des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG (Folgeverfahren)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 14. Februar 2023

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. November 2022 - 4 K 475/19.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen der Kläger zu 1 bis 3, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegt.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts vom 14. Februar 2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2022 abgewiesen. Für die Kläger und die Beklagte ist der Niederschrift zufolge niemand erschienen. Die Vorsitzende hat in der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Ladung Rechtsanwalt als von der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Wirkung bis zum 15. Dezember 2022 bestellten Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Prozessbevollmächtigten der Kläger, Rechtsanwalt, am 29. September 2022 und damit rechtzeitig zugegangen war.
- 3 Zur Begründung der Gehörsverletzung tragen die Kläger zu 1 bis 3 vor, sie hätten keine Kenntnis vom Termin zur mündlichen Verhandlung gehabt. Ihnen sei weder bekannt gewesen, dass ihr Rechtsanwalt verstorben, noch dass ein Abwickler für dessen Kanzlei bestellt worden sei. Ihr als Abwickler bestellter Rechtsanwalt habe erklärt, er habe in der Kanzlei des Verstorbenen keine vollständigen Unterlagen finden können. Es seien lediglich einige alte Akten in Papierform gefunden worden. Einen Zugang zu

Software habe es zunächst nicht gegeben. Digitale Akten seien nicht geführt worden. Er habe keine Mandanten des verstorbenen Kollegen informieren können, da ihm keine Adresdaten vorgelegen hätten. Es sei auch unmöglich gewesen, an irgendeiner Verhandlung teilzunehmen, da es keine Akten gegeben habe. Er sei zudem nicht sicher, ob er in dieser Sache überhaupt geladen gewesen sei. Hinsichtlich der Kläger habe er überhaupt keinen Schriftverkehr gehabt. Erst auf den Anruf des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Kläger habe er die Namen der Kläger auf irgendeiner Liste gefunden.

- 4 Die Möglichkeit der Teilnahme eines Beteiligten an der mündlichen Verhandlung trägt dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs Rechnung. Das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gibt einem Prozessbeteiligten das Recht, alles aus seiner Sicht Wesentliche vorzutragen, und verpflichtet das Gericht, dieses Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzustellen. Es ist verletzt, wenn das Gericht in Abwesenheit eines Beteiligten mündlich verhandelt, obwohl dieser zu dem Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß geladen wurde (BVerwG, Beschluss vom 25. Januar 2005 - 7 B 93.04 -, juris Rn. 3). Diese Voraussetzungen sind nicht entsprechend § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend dargelegt.
- 5 Die Kläger waren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung durch den Abwickler der Kanzlei ihres zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Rechtsanwalts anwaltlich vertreten. Ausweislich des bei den Gerichtsakten befindlichen Empfangsbekanntnisses zu Blatt 52 und 53 der Gerichtsakte wurden sie am 29. September 2022 über den Abwickler und damit rechtzeitig gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO geladen, nämlich mehr als zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3. November 2022. Hiermit ist der Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör grundsätzlich gewahrt, auch wenn ihr Prozessbevollmächtigter den Termin nicht wahrgenommen hat und er es zudem versäumt hat, sie über die Ladung zu diesem Termin zu informieren. Der Regelung des § 102 Abs. 2 VwGO ist zu entnehmen, dass beim Ausbleiben eines (ordnungsgemäß geladenen) Beteiligten auch ohne diesen mündlich verhandelt und entschieden werden kann, wenn in der Ladung - wie im vorliegenden Fall in dem an den Abwickler gerichteten Ladungsschreiben geschehen - auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist. Auch wurde das persönliche Erscheinen der Kläger vom Verwaltungsgericht nicht angeordnet. Als Abwickler hatte er die schwebenden Angelegenheiten in der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts der Kläger abzuwickeln und laufende Aufträge fortzuführen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte anderweitig gesorgt hat (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO). Das Verschulden des Abwicklers steht dem Verschulden der Kläger gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO gleich.

- 6 Die Kläger zu 1 bis 3 tragen insbesondere nicht vor, dass dem Abwickler die Ladung nicht zugegangen sei. Vielmehr tragen sie nur vor, dieser habe ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten gegenüber erklärt, dass er „nicht sicher“ sei, „ob er in dieser Sache überhaupt geladen gewesen sei“. Nichts anderes ergibt sich aus der von ihnen mit Schreiben ihres aktuellen Prozessbevollmächtigten vom 10. Februar 2023 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Abwicklers, in der dieser erklärt, er habe in der Kanzlei des verstorbenen früheren Prozessbevollmächtigten der Kläger keine „physische“ Handakte und auch keine Dokumente in dessen „RA-micro“ vorgefunden. Hätte der Abwickler die ihm über das elektronische Anwaltspostfach zugegangene Ladung, deren Zugang er ausweislich des elektronischen Empfangsbekennnisses bestätigt hat, zur Kenntnis genommen, hätte er sich durch Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht über den Stand des Verfahrens und die gewechselten Schriftsätze zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung informieren können.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 8 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp